Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis vierteljährlich 4,80 M., durch die Post frei Haus bezogen 4,80 Mk. — Fernsprecher Groß Wartenberg Nr. 146.

Anzeigenpreis die 6gespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 Pfennig, Reklamezeilen 2,0 Mark. Anzeigen nahme spätestens an den Erscheinungstagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Hantke, Groß Wartenberg

Nr. 11. Mittwoch, den 8. Februar 1922

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

In Abänderung meines Rundschreibens vom 17. 7. 1920 — I M. 7349 (nicht veröffentl.) beehre ich mich mitzuteilen, daß gegen die Heimschaffung deutscher Kriegerleichen aus dem Auslande von deutscher Seite keine Bedenken mehr bestehen. Für die Rückführung sind folgende Bedingungen maßgebend:

1. Die gesamten Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.

2. Die Identität muß einwandfrei feststehen. Die Genehmigung zur Ueberführung erteilt das mir unterstellte Zentralnachweiseamt, durch dessen Vermittlung die Zustimmung des betreffenden Fremdstaates eingeholt wird. Die Anträge sind daher grundsätzlich an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Spandau, Schmidt-Knobelsdorffstraße zu richten.

3. Die Ruhe der übrigen Toten darf durch die Ausgrabung von Leichen nicht gestört werden.

4. Bei der Ueberführung müssen alle von der Gesetzgebung geforderten Vorschriften beachtet werden. Dies bezieht sich auch auf die Gesetzvorschriften der Länder, aus denen die Leichen ausgeführt und durch sie befördert werden.

5. Für Fehler bei der Grabangabe haftet das Reich nicht. Wegen derartiger Fehler können keinerlei Ansprüche an das Reich gestellt werden.

6. Angehörige, die Kriegerleichen aus dem Auslande überführen verpflichten sich zur Instandsetzung und Instandhaltung der neuen Gräber in Deutschland. Zur Laufenderhaltung der Gräberlisten ist es notwendig, daß die Angehörigen dem Zentralnachweiseamt eine genaue Mitteilung zugehen lassen, wo die Leiche ausgegraben und wohin sie umgebettet worden ist.

Anträge auf Ueberführung von Kriegerleichen aus Deutschland in das Ausland sind gleichfalls an das Zentralnachweiseamt zu richten.

Berlin, den 8. 11. 1921.

Der Reichminister des Innern

Verlängerung der im Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandsschädengesetz bezeichneten Anmeldefristen.

Die Frist zur Einreichung der Entschädigungsanträge nach dem Verdrängungs-, dem Kolonial- und dem Auslandsschädengesetz (RGBl. 1921 Nr. 82) ist bis zum 30. Juni 1922 verlängert worden.

Groß Wartenberg, den 4. Februar 1922.

Der Landrat

J. V. von Horn, Kreisdeputierter.

Schulsache.

Alle Schulen werden um **umgehende Mitteilung** gebeten, falls sich in ihrem Bezirk Kinder russischer Flüchtlinge aufhalten. Bejahendenfalls: Sind besondere Erziehungseinrichtungen für diese vorhanden? Wie viele Kinder werden durch diese Einrichtungen versorgt? Wieviel Kinder bleiben unversorgt?

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß Wartenberg, den 5. Februar 1922.

Das Kreisschulamt Hartmann.

In unser Handelsregister B ist heut unter Nr. 2 bei der Gesellschaft m. b. H. Müller & Co eingetragen worden: Die Firma ist erloschen. Amtsgericht, Groß Wartenberg, den 27. Januar 1922.